Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 08.08.2012
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:15 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Erweiterung der Tagesordnung

1 Bauleitplanung; 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Uettingen;
hier: Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 BauGB

2 Bauleitplanung: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Am Kalkofen";
hier: Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 BauGB

3 Bauleitplanung; 8. Änderung des Flächennutzungsplans Uettingen;
hier: Feststellungsbeschluss

4 Bauleitplanung: Bebauungsplan "1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Holzlagerplatz Kalkofen";
hier: Satzungsbeschluss

5 Bauantrag: Anbau an ein bestehendes Wohnhaus auf Fl.Nr. 615/10, Ringstr. 13, Uettingen

6 Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerantrages vom 17.07.2012;

Informationsveranstaltung wegen Straßenausbaumaßnahmen

7 Beschlussfassung über die Behandlung des Bürgerantrags vom 17.07.2012

8 Baumaßnahmen Friedhofsweg und Bohlengasse; Ausbau und Beleuchtung

9 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Freiw. Feuerwehr; Ersatzbeschaffung

10 Familienkarte Freibad

11 Bauantrag: Neubau einer Garagenanlage auf Fl.Nr. 3361/5, Mittlere Stämmig 12, 97292 Uettingen

12 Bauantrag: Nutzungsänderung für Gewerbe- und Sozialräume der Malteser-Bereitschaftsstation (Tektur) auf Fl.Nr. 3361/5, Mittlere Stämmig 12, Uettingen

13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

13.1 Schließung Schulstandort Uettingen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Meckelein, Karl

Gemeinderäte

Bischoff, Matthias

Endres, Frank

Endres, Heribert

Fleischmann, Klaus

Förster, Rüdiger

Heunisch, Turid

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jens

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Ulrich

Weimer, Norbert

Schriftführer

Schmidt, Helga

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Schätzlein, Gudrun	Urlaub

Öffentlicher Teil

18Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 18. Juli 2012 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Erweiterung der Tagesordnung

TOP 11 Bauantrag: Neubau einer Garagenanlage auf Fl.Nr. 3361/5, Mittlere Stämmig 12, 97292 Uettingen

TOP 12 Bauantrag: Nutzungsänderung für Gewerbe- und Sozialräume der Malteser-Bereitschaftsstation (Tektur) auf Fl.Nr. 3361/5, Mittlere Stämmig 12, Uettingen

Der Gemeinderat ist mit der Erweiterung der Tagesordnung einverstanden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 1 Bauleitplanung; 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Uettingen;
hier: Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 BauGB

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2012 konnte die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen noch nicht abgeschlossen werden.

Im Bezug auf die Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 11.06.2012 sowie der Dt. Telekom Technik GmbH v. 22.05.2012 waren noch weitere Klärungen erforderlich, die vom Büro bma (Hr. Schwab) und dem mit bma verbundenen Büro bmb (Frau Boldt) nun abgeschlossen werden konnten, sodass nun auch die Abwägung dieser beiden Stellungnahmen erfolgen kann. Die daraus entstehenden Detailänderungen werden von den beteiligten Büros in die abschließende Fassung der 8. FNP-Änderung eingearbeitet.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg v. 11.06.2012

Stellungnahme:
Keine Einwände bestehen mit den Änderungspunkten Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7.

Gemeinbedarfsfläche Holzlagerplatz:
An Hand der vorgelegten Planung offenbart sich dem AELF Würzburg, speziell im BBP zu FLNP – Plan in Bezug auf Flächendarstellungen und Flächenmaße mit der dazugehörigen

Ausgleichsberechnung des Holzlagerplatzes der Änderungspunkte 1 – 4, die Darstellung nicht übersichtlich.
Laut Unterlagen des AELF bemisst sich die Gesamtfläche der Flurnummern 2533/1, 2534/1 und 2535/1 eine Fläche von 1,4067 ha. Diese Fläche wird zurzeit komplett landwirtschaftlich genutzt. Im Vergleich der 7. FLNP- zur 8. FLNP/BBP – Planänderung sind Detailänderungen der Grobplanung dargestellt.

Ausgleichsberechnung:
Kein Einverständnis besteht mit der vorgelegten Ausgleichsberechnung. Die Einstufung in die Kategorie I (geringe Bedeutung) als Ackerfläche und dem Typ B (niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad) wird zugestimmt. Warum der Kompensationsfaktor von 0,5 (höchstmöglicher Faktor) gewählt wurde ist nicht begründet. Nach Einschätzung des A-ELF handelt es sich bei der Ackerfläche, um eine Fläche die für den Naturhaushalt von geringer Bedeutung ist und somit ist der dafür niedrige Kompensationsfaktor von 0,2 anzusetzen.
Nachvollziehbar wäre folgende Berechnung: Holzlagerfläche mit Wege z. B. (laut Planungsvorlage – diese Zahl mit der Heckenlänge ergibt 1,516 ha bei 1,44067 ha Gesamtfläche ?!)
1,2457 ha (Eingriffsfläche ohne Heckenstreifen) x 0,2 Kompensationsfaktor ergibt einen Ausgleichsbedarf von 0,249 ha Ausgleichsfläche. Der umgrenzende Streifen mit Hecke um den Holzlagerplatz mit einer Fläche von ca. 0,27 ha ist als Ausgleichsfläche anzuerkennen. Diese Ausgleichsfläche wurde in der vorliegenden nicht berücksichtigt und würde den erforderlichen Ausgleichsbedarf decken.
Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten spricht sich vehement gegen die externe Ausgleichsfläche auf der Fl. Nr. 948 mit 0,6 ha aus und fordert den Ausgleich auf der Fläche des Holzlagerplatzes zu erbringen.
Leider liegt für die westliche Ausgleichsfläche des Holzlagerplatzes keine Detailplanung vor. Wie bereits bei der 7. FLNP – Änderung fordert das AELF zur Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche einen 4 m breiten Anwand-/Grasweg. Dieses Element ist unverzichtbar, da sonst den Landwirten durch die Heckenpflanzung erhebliche Wirtschaftserschwernisse bei der Bearbeitung des Ackers und beim Pflanzenschutz (NT Auflagen - Auflage zum Schutz „Naturhaushalt Terrestrische Biozönosen“ bei Pflanzenschutzmitteln – entsprechend § 15 PflSchG Abs. 4) entstehen. Zum anderen ermöglicht es der Kommune die geplante Hecke auch von dieser Seite problemlos zu pflegen. Dieser Grasweg zählt zudem als Ausgleichsfläche.
Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat keine Einwände gegen den geplanten Holzlagerplatz, doch ist mit der geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsplanung und –berechnung nicht einverstanden.

Beschluss:

Die Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend den Vorgaben im Erläuterungsbericht des Architekturbüros bmb umgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg vom 22.05.2012

Stellungnahme:
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümer und Nutzungsberichtigter i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen

sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Kalkofen“ in Uettingen bestehen unsererseits keine Einwände.
Am Rande des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich sind.
Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.
Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:
Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK – Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Wir bitten, die Verkehrsweg so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.
Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.
Hierzu bieten wir Ihnen bzw. der Baufirma eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel https:\\trassenauskunft-kabel.telekom.de\html\index.html).
Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte unter der Ruf – Nr. 0781 / 919447-3279 zu erhalten (kostenpflichtig).

Beschluss:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, dass die in der geplanten Gemeinbedarfsfläche „Holzlagerplatz“ (Baufläche) verlaufenden Kabel der Telekom auf öffentlichem Grund belassen werden sollen.
Um die exakte Lage der Kabel festzustellen, wurde bei der Telekom eine Kabeleinweisung beantragt. Diese wurde am 18.07.2012 durchgeführt . Die markierte Kabeltrasse wurde im Anschluss vom Ingenieurbüro Dürrnagel aufgemessen und vom Architekturbüro bma in den Bebauungsplan übernommen. Der Bebauungsplanentwurf wurde dahingehend geändert, dass die vorhandenen Kabel der Telekom auf öffentlichem Grund verbleiben. Die Kabel verlaufen größtenteils innerhalb der Wegfläche. Nordöstlich der Gemeinbedarfsfläche „Holzlagerplatz“ wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, in der nun die Kabel zum Liegen kommen.
Im Bebauungsplan wird als Festsetzung aufgenommen, dass innerhalb der öffentlichen Grünfläche Grundstückszufahrten mit Breiten von max. 5,00 m zulässig sind, um die Erschließung der Holzlagerplätze sicherzustellen.
Die Eintragung einer Dienstbarkeit ist nicht mehr erforderlich, da die Kabel der Telekom auf öffentlichem Grund belassen werden.

Die Wegebreiten wurden von 4,00 m auf 5,00 m vergrößert (außer geplanter Gras-/Anwandweg im Westen).

Abstimmungsergebnis:

Ja: **12**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 2	**Bauleitplanung: 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Am Kalkofen"; hier: Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 BauGB**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2012 konnte die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen noch nicht abgeschlossen werden.

Im Bezug auf die Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vom 11.06.2012 sowie der Dt. Telekom Technik GmbH v. 22.05.2012 waren noch weitere Klärungen erforderlich, die vom Büro bma (Hr. Schwab) und dem mit bma verbundenen Büro bmb (Frau Boldt) nun abgeschlossen werden konnten, sodass nun auch die Abwägung dieser beiden Stellungnahmen erfolgen kann. Die daraus entstehenden Detailänderungen werden von den beteiligten Büros in die abschließende Fassung der 8. FNP-Änderung eingearbeitet.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg v. 11.06.2012

Stellungnahme:
Keine Einwände bestehen mit den Änderungspunkten Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7.

Gemeinbedarfsfläche Holzlagerplatz:
An Hand der vorgelegten Planung offenbart sich dem AELF Würzburg, speziell im BBP zu FLNP – Plan in Bezug auf Flächendarstellungen und Flächenmaße mit der dazugehörigen Ausgleichsberechnung des Holzlagerplatzes der Änderungspunkte 1 – 4, die Darstellung nicht übersichtlich.
Laut Unterlagen des AELF bemisst sich die Gesamtfläche der Flurnummern 2533/1, 2534/1 und 2535/1 eine Fläche von 1,4067 ha. Diese Fläche wird zurzeit komplett landwirtschaftlich genutzt. Im Vergleich der 7. FLNP- zur 8. FLNP/BBP – Planänderung sind Detailänderungen der Grobplanung dargestellt.

Ausgleichsberechnung:
Kein Einverständnis besteht mit der vorgelegten Ausgleichsberechnung. Die Einstufung in die Kategorie I (geringe Bedeutung) als Ackerfläche und dem Typ B (niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad) wird zugestimmt. Warum der Kompensationsfaktor von 0,5 (höchstmöglicher Faktor) gewählt wurde ist nicht begründet. Nach Einschätzung des AELF handelt es sich bei der Ackerfläche, um eine Fläche die für den Naturhaushalt von geringer Bedeutung ist und somit ist der dafür niedrige Kompensationsfaktor von 0,2 anzusetzen.
Nachvollziehbar wäre folgende Berechnung: Holzlagerfläche mit Wege z. B. (laut Planungsvorlage – diese Zahl mit der Heckenlänge ergibt 1,516 ha bei 1,44067 ha Gesamtfläche ?!)
1,2457 ha (Eingriffsfläche ohne Heckenstreifen) x 0,2 Kompensationsfaktor ergibt einen Ausgleichsbedarf von 0,249 ha Ausgleichsfläche. Der umgrenzende Streifen mit Hecke um den Holzlagerplatz mit einer Fläche von ca. 0,27 ha ist als Ausgleichsfläche anzuerkennen. Diese Ausgleichsfläche wurde in der vorliegenden nicht berücksichtigt und würde den erforderlichen Ausgleichsbedarf decken.
Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten spricht sich vehement gegen die externe Ausgleichsfläche auf der Fl. Nr. 948 mit 0,6 ha aus und fordert den Ausgleich auf der Fläche des Holzlagerplatzes zu erbringen.

Leider liegt für die westliche Ausgleichsfläche des Holzlagerplatzes keine Detailplanung vor. Wie bereits bei der 7. FLNP – Änderung fordert das AELF zur Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche einen 4 m breiten Anwand-/Grasweg. Dieses Element ist unverzichtbar, da sonst den Landwirten durch die Heckenpflanzung erhebliche Wirtschaftserschwernisse bei der Bearbeitung des Ackers und beim Pflanzenschutz (NT Auflagen - Auflage zum Schutz „Naturhaushalt Terrestrische Biozönosen“ bei Pflanzenschutzmitteln – entsprechend § 15 PflSchG Abs. 4) entstehen. Zum anderen ermöglicht es der Kommune die geplante Hecke auch von dieser Seite problemlos zu pflegen. Dieser Grasweg zählt zudem als Ausgleichsfläche.
Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat keine Einwände gegen den geplanten Holzlagerplatz, doch ist mit der geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichsplanung und –berechnung nicht einverstanden.

Beschluss:

Die Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend den Vorgaben im Erläuterungsbericht des Architekturbüros bmb umgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg vom 22.05.2012

Stellungnahme:
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümer und Nutzungsberichtigter i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Kalkofen“ in Uettingen bestehen unsererseits keine Einwände.
Am Rande des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich sind.
Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.
Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:
Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK – Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Wir bitten, die Verkehrsweg so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.
Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Hierzu bieten wir Ihnen bzw. der Baufirma eine kostenfreie Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel https:\\trassenauskunft-kabel.telekom.de\html\index.html).
Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte unter der Ruf – Nr. 0781 / 919447-3279 zu erhalten (kostenpflichtig).

Beschluss:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, dass die in der geplanten Gemeinbedarfsfläche „Holzlagerplatz“ (Baufläche) verlaufenden Kabel der Telekom auf öffentlichem Grund belassen werden sollen.
Um die exakte Lage der Kabel festzustellen, wurde bei der Telekom eine Kabeleinweisung beantragt. Diese wurde am 18.07.2012 durchgeführt . Die markierte Kabeltrasse wurde im Anschluss vom Ingenieurbüro Dürrnagel aufgemessen und vom Architekturbüro bma in den Bebauungsplan übernommen. Der Bebauungsplanentwurf wurde dahingehend geändert, dass die vorhandenen Kabel der Telekom auf öffentlichem Grund verbleiben. Die Kabel verlaufen größtenteils innerhalb der Wegfläche. Nordöstlich der Gemeinbedarfsfläche „Holzlagerplatz“ wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, in der nun die Kabel zum Liegen kommen.
Im Bebauungsplan wird als Festsetzung aufgenommen, dass innerhalb der öffentlichen Grünfläche Grundstückszufahrten mit Breiten von max. 5,00 m zulässig sind, um die Erschließung der Holzlagerplätze sicherzustellen.
Die Eintragung einer Dienstbarkeit ist nicht mehr erforderlich, da die Kabel der Telekom auf öffentlichem Grund belassen werden.

Die Wegebreiten wurden von 4,00 m auf 5,00 m vergrößert (außer geplanter Gras-/Anwandweg im Westen).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Bauleitplanung; 8. Änderung des Flächennutzungsplans Uettingen; hier: Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Im Anschluss an die Behandlung der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangen sind, ist ein Feststellungsbeschluss zu fassen, mit dem die gemeindlichen Verfahrensschritte zur Änderung des Flächennutzungsplans abgeschlossen sind.

Nach der Behandlung der Stellungnahmen und der Fassung des Feststellungsbeschlusses sind die Verfahrensunterlagen und die endgültige Fassung der 8. FNP-Änderung dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans Uettingen mit Begründung jeweils in der Fassung vom 08.08.2012 sowie den Umweltbericht.

Die Unterlagen werden dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 4	**Bauleitplanung: Bebauungsplan "1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Holzlagerplatz Kalkofen"; hier: Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Nach Abschluss der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und der Fassung des Feststellungsbeschlusses zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Holzlagerplatz Kalkofen“ in der Fassung vom 08.8.2012 mit Begründung in der Fassung vom 04.07.2012 und integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 08.08.2012 als Satzung. Die Begründung wird als Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5	**Bauantrag: Anbau an ein bestehendes Wohnhaus auf Fl.Nr. 615/10, Ringstr. 13, Uettingen**

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 18.07.2012, eingegangen am 24.07.2012, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im einzelnen die Errichtung eines Anbaus an der Südseite des bestehenden Wohnhauses Ringstr. 13 (Fl.Nr. 615/10) von Uettingen.

Das Grundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen; dort sind Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Dieses Einfügungsgebot ist im vorliegenden Fall erfüllt; es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die einer Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerantrages vom 17.07.2012; Informationsveranstaltung wegen Straßenausbaumaßnahmen

Sachverhalt:

Am 17.07.2012 wurde bei der Gemeinde Uettingen (Eingang VGem 17.07.2012) ein Bürgerantrag gem. Art. 18 b Gemeindeordnung (GO) vorgelegt. Frau Bettina Schmitt-Bauer, Herr Achim Engler und Herr Kurt Bauer wurden benannt, die Unterzeichnenden (weit über 1 v.H. der Gemeindeeinwohner/-bürger-Quorum somit erfüllt) zu vertreten. Über die Zulässigkeit des Bürgerantrages hat der Gemeinderat innerhalb eines Monats nach Einreichung zu entscheiden. Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrages festgestellt, hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten den Antrag zu behandeln.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die formellen und materiellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit des Bürgerantrages erfüllt sind. Der Bürgerantrag ist somit zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Beschlussfassung über die Behandlung des Bürgerantrags vom 17.07.2012

Sachverhalt:

Der Gemeinderat ist verpflichtet, sich mit dem Bürgerantrag vom 17.07.2012 inhaltlich zu befassen und sich sachlich damit auseinanderzusetzen.

Seitens der Antragsteller wird hierzu gefordert, im Rahmen einer Informationsveranstaltung die Sach- und Rechtslage zum Vollzug der gemeindlichen Ausbaubeitragssatzung vom 28.11.2012 erschöpfend, unter Hinzunahme des bei der VGem Helmstadt zuständigen

Sachbearbeiters, Herr W. Trabel, darzustellen. Diese Forderung kann nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung der VGem innerhalb der gesetzlichen Drei-Monatsfrist erfüllt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine Informationsveranstaltung zum Vollzug der gemeindlichen Ausbaubeitragssatzung abzuhalten.
Der Termin ist nach Absprache mit Herrn Trabel auf den 05.09.2012 – 19.00 Uhr in der Aalbachtalhalle festgesetzt.

Die Einladung zur Informationsveranstaltung ist im gemeindlichen Mitteilungsblatt und an den gemeindlichen Anschlagtafeln zu veröffentlichen.

Folgende Personen sollten an der Infoveranstaltung teilnehmen:
Herr W. Trabel, VG Helmstadt
Herr Schebler, Ing. Büro BRS
Zuständiger Sachbearbeiter des Landratsamtes Würzburg wäre wünschenswert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Baumaßnahmen Friedhofsweg und Bohlengasse; Ausbau und Beleuchtung

a) Ausbau Beleuchtung Friedhofsweg

Sachverhalt:

Im Bereich Friedhofsweg ist die Ausleuchtung der Straße nicht ausreichend, hier wäre eine weitere Brennstelle empfehlenswert. Diese sollte bei der zur Zeit laufenden Sanierungsmaßnahme erstellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine weitere Straßenleuchte im Friedhofsweg zu errichten. Der Standort der Leuchte wird bei einer Ortseinsicht festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

b) Ausbau Beleuchtung Bohlengasse

Sachverhalt:

Im östlichen Bereich der Bohlengasse ist die Ausleuchtung der Straße nicht ausreichend, hier wäre eine weitere Brennstelle empfehlenswert. Diese sollte im Zuge der Verbesserungsmaßnahme Wasser erstellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine weitere Straßenleuchte in der Bohlengasse zu errichten. Als Standort der Leuchte wird der Bereich „Bohlenbrunnen“ festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

c) Straßenausbau Friedhofsweg

Sachverhalt:

Da durch die Verbesserungsmaßnahme Wasser/Abwasser der Friedhofsweg größtenteils aufgegraben wurde, wäre es sinnvoll die Straße neu auszubauen. Der Ausbau der Straße ist in den ursprünglichen Planungen nicht vorgesehen und ist somit zu beschließen und die Ausbauvariante festzulegen.

Die Beschlussfassung wird zurückgestellt.

Der Gemeinderat bittet um Vorlage folgender Unterlagen und Klärung folgender Fragen:
- Vorlage einer Kostenrechnung für den Ausbau (verschiedene Varianten)
- Klärung Beitragsrecht – Straßenausbau
- Gesamtkonzept – Ausbau Raiffeisenstraße unter Einbeziehung des Friedhofsweges, so dass ein einheitliches Bild entsteht.
- Provisorische Instandsetzung des Friedhofsweges (Kosten ?)

TOP 9 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Freiw. Feuerwehr; Ersatzbeschaffung

Die Einsatzfahrzeuge der Freiw. Feuerwehr sind teilweise veraltet.
Ein Fahrzeug (Ford) ist aus dem Jahr 1971, das Fahrzeug LF 16 wurde im Jahr 1990 angeschafft.
Bei einer Neuanschaffung von Fahrzeugen – Anschaffungspreis ca. 100.000,00 € - ist mit einem Zuschuss von ca. 28.000,00 € zu rechnen.

Bgmst. Meckelein bittet den Gemeinderat, sich über die Neuanschaffung eines Einsatzfahrzeuges für die Feuerwehr nachzudenken, um dies gegebenenfalls in die Haushaltsplanungen für das Jahr 2013 mit aufzunehmen.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

TOP 10 Familienkarte Freibad

Wie in der letzten Sitzung angesprochen, wird das Schreiben der Familie Kaspers zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Gemeinderat beschließt, für die Badesaison 2012 keine Änderungen mehr vorzunehmen.
Über den Preis der Familienkarte wird erst zur nächsten Freibadsaison beraten und beschlossen.

TOP 11 Bauantrag: Neubau einer Garagenanlage auf Fl.Nr. 3361/5, Mittlere Stämmig 12, 97292 Uettingen

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 29.02.2012 für das Baugrundstück Fl.Nr. 3361/5, Mittlere Stämmig 12, im Bereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet Mittlere Stämmig II von Uettingen bereits ein Vorhaben vorgelegt, das im Rahmen des Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt wurde.

Anstatt der damals geplanten Garagenanlage wurden nun (jeweils als eigener Bauantrag) zwei Vorhaben eingereicht. Am Standort der ursprünglich geplanten Garagenanlage sollen nun Gewerbe- und Sozialräume der Malteser-Bereitschaftsstation errichtet werden. Hierzu wurde für diese Nutzungsänderung eine entsprechende Tekturplanung vorgelegt.

Die ursprünglich geplante Garagenanlage soll nun westlich daneben errichtet werden; hierfür wurde ein separater Bauantrag eingereicht, der dem Gemeinderat entsprechend vorgelegt wird.

Weiter ist beabsichtigt, das Baugrundstück zu teilen und aus dem nicht überplanten nördlichen Drittel des Grundstücks ein neues Buchgrundstück zu bilden. Darauf soll ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Gebäude mit Betriebsinhaberwohnung und gewerblicher Nutzung errichtet werden, wofür dann ein weiterer Bauantrag erforderlich wäre.

Beide Vorhaben wurden (wie das ursprüngliche Vorhaben) im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO eingereicht. Da sich die beabsichtigte Grundstücksteilung jedoch auf beide Vorhaben bzw. beide Verfahren bezieht und der Bebauungsplan unter Ziff. 13 bezüglich der Grundstücksgröße eine Festsetzung „ mindestens 3.000 m²“ enthält, ist hier insgesamt keine Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan mehr gegeben, sodass beide Vorhaben in das Baugenehmigungsverfahren übergeleitet werden.

Inhaltlich steht der neu vorgelegten Planung seitens der Gemeinde nichts entgegen, sodass dem Vorhaben einschließlich der durch Teilung entstehenden Unterschreitung der Mindestgrundstücksgröße das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden kann.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Bauantrag „Neubau einer Garagenanlage (Bauabschnitt II)“ einschließlich einer Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans bezüglich der Mindestgrundstücksgröße nicht im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO zu behandeln, sondern ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

1Abstimmungsergebnis:

Ja: **11**
Nein: **1**
Persönliche Beteiligung:

TOP 12 Bauantrag: Nutzungsänderung für Gewerbe- und Sozialräume der Malteser-Bereitschaftsstation (Tektur) auf Fl.Nr. 3361/5, Mittlere Stämmig 12, Uettingen

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 29.02.2012 für das Baugrundstück Fl.Nr. 3361/5, Mittlere Stämmig 12, im Bereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet Mittlere Stämmig II von Uettingen bereits ein Vorhaben vorgelegt, das im Rahmen des Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt wurde.

Anstatt der damals geplanten Garagenanlage wurden nun (jeweils als eigener Bauantrag) zwei Vorhaben eingereicht. Am Standort der ursprünglich geplanten Garagenanlage sollen nun Gewerbe- und Sozialräume der Malteser-Bereitschaftsstation errichtet werden. Hierzu wurde für diese Nutzungsänderung eine entsprechende Tekturplanung vorgelegt.

Die ursprünglich geplante Garagenanlage soll nun westlich daneben errichtet werden; hierfür wurde ein separater Bauantrag vorgelegt.

Weiter ist beabsichtigt, das Baugrundstück zu teilen und aus dem nicht überplanten nördlichen Drittel des Grundstücks ein neues Buchgrundstück zu bilden. Darauf soll ggf. zu einem späteren zeitpunkt ein weiteres Gebäude mit Betriebsinhaberwohnung und gewerblicher Nutzung errichtet werden, wofür dann ein weiterer Bauantrag erforderlich wäre

Beide Vorhaben wurden (wie das ursprüngliche Vorhaben) im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO eingereicht. Da sich die beabsichtigte Grundstücksteilung jedoch auf beide Vorhaben bzw. beide Verfahren bezieht und der Bebauungsplan unter Ziff. 13 bezüglich der Grundstücksgröße eine Festsetzung „ mindestens 3.000 m²“ enthält, ist hier insgesamt keine Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan mehr gegeben, sodass beide Vorhaben in das Baugenehmigungsverfahren übergeleitet werden.

Inhaltlich steht der neu vorgelegten Planung seitens der Gemeinde nichts entgegen, sodass dem Vorhaben einschließlich der durch Teilung entstehenden Unterschreitung der Mindestgrundstücksgröße das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bauantrag „Tekturplan: Nutzungsänderung für Gewerbe- und Sozialräume der Malteser- Bereitschaftsstation“ einschließlich einer Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Mittlere Stämmig II bezüglich der Mindestgrundstücksgröße nicht im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO zu behandeln, sondern ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

TOP 13 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 13.1 Schließung Schulstandort Uettingen

Aus dem Gemeinderat kam die Frage, in wie weit die Schließung des Schulstandortes beschlossen wurde.

Hierzu kam die Aussage, dass vom Schulverband beschlossen wurde, die Standorte Uettingen und Neubrunn ab dem Schuljahr 2013/2014 zu schließen. Vorausgesetzt die Räumlichkeiten in der Verbandschule Helmstadt sind ausreichend.

Weiterhin kam die Anregung aus dem Gemeinderat, bereits jetzt über ein Konzept - Nutzung des gesamten Areals (Schule, alte Schule usw.) - nachzudenken.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

gez. Karl Meckelein
Vorsitzender

gez. Helga Schmidt
Schriftführer